

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

S a t z u n g

über

die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

24.11.2020

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Plochingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- € erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,--€ oder nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr). Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.06.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 25.11.2020

gez. Frank Buß
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

INHALTSÜBERSICHT

Nr. 1-11:	Leistungen der gesamten Stadtverwaltung
Nr. 12:	Feiertagsrecht
Nr. 13:	Fundsachen
Nr. 14 - 16:	Kirchenaustritt; Bestattungsrecht
Nr. 17 - 24:	Melderecht
Nr. 25 - 26:	Datenübermittlung
Nr. 27 - 34:	Gewerberecht
Nr. 35:	Fischereirecht
Nr. 36:	Straßenrecht
Nr. 37 - 41:	Baugesetzbuch / Bauordnungsrecht

Nr. 1

Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche

Zeitgebühr: 13,00 € pro angefangene 1/4 Std.
Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

Nr. 2

Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln

Festgebühr: 5,00 €
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.

Nr. 3

Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift

Festgebühr: 3,50 €
Werden mehrere gleiche Schriftstücke gleichzeitig beglaubigt oder bestätigt aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags, so kommt nur für die erste die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.
Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren / Kopiergebühren hinzu.

Nr. 4

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

Festgebühr: 7,00 €
Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).

Nr. 5

Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 6

Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat

Zeitgebühr: 11,00 € je angefangene 1/4 Std.
bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 6 der Satzung)
1/10 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 5,00 €

Nr. 7

Schreibgebühren, Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

Zeitgebühr: 11,00 € je angefangene 1/4 Std.

Nr. 8

Kopien DIN A4 und DIN A3

Festgebühr: 0,50 € pro Seite

Nr. 9

Kopien (Sondergrößen)

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 10

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Auskunft aus der Kaufpreissammlung
Auskunft über Bodenrichtwerte

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 11

Sonstige Bescheinigungen des Bürgerbüros, insbesondere der Meldbehörde

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 12

Feiertagsrecht

Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

Zeitgebühr: 11,00 € je angefangene 1/4 Std.

Nr. 13

Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

Festgebühr: 5,00 € pro Fall

Nr. 14

Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren

Festgebühr: 30,00 € pro Person

Nr. 15

Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)

Festgebühr: 20,00 €

Nr. 16

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 17

Auskünfte aus dem Melderegister

einfache Auskunft (§ 44 BMG)

Festgebühr: 12,00 €

Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 BMG), die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 BMG), die Eintragung einer Auskunftssperre (§§ 51-52 BMG)

Nr. 18**Auskünfte aus dem Melderegister**
erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 19**Auskünfte aus dem Melderegister**
Archivauskunft

Festgebühr: 24,00 €

Nr. 20**Auskünfte aus dem Melderegister**
Statistiken

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 21**Auskünfte aus dem Melderegister**
Meldebestätigungen

Festgebühr: 7,50 €

Nr. 22**Auskünfte aus dem Melderegister**
Aufenthaltsbescheinigung

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 23**Auskünfte aus dem Melderegister**
Internationale Aufenthaltsbescheinigung

Festgebühr: 8,00 € zzgl. Formular 2,00 €

Nr. 24**Sonstige Leistungen der Meldebehörde**

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 25**Datenübermittlungen**Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG)
und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)

Wurde laut der neuen Mustersatzung gestrichen.

Nr. 26**Datenübermittlungen**Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG)
und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)
die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde

Wurde laut der neuen Mustersatzung gestrichen.

Nr. 27**Gewerbeamt**

Gewerbeanmeldung

Festgebühr: 25,00 €

Nr. 28**Gewerbeamt**

Gewerbeabmeldung

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 29

Gewerbeamt
Gewerbeummeldung

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 30

Gewerbeamt
Einfache Gewerbeauskunft

Festgebühr: 12,00 €

Nr. 31

Gewerbeamt
Erweiterte Gewerbeauskunft

Festgebühr: 15,00 €

Nr. 32

Gewerbeamt
Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 u. 2 GewO (Bewachungsgewerbe)

Der Gebührentatbestand wurde aufgrund der Zuständigkeitsänderung gestrichen.

Nr. 33

Gewerbeamt
Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO (Automatenaufstellererlaubnis)

Festgebühr: 1.200,00 €

Nr. 34

Gewerbeamt
Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Abs. 3 GewO

Festgebühr: 40,00 € pro Gerät

Nr. 35

Fischereischeine
Jahresfischereischein, Fischereischeine 5 und 10 Jahre, Jugendfischereischein

Festgebühr: 18,00 €

Nr. 36

Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 37

Kennntnisgabeverfahren
Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 38

Kennntnisgabeverfahren
Mitteilung gem. § 53 Abs. 4 LBO

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 39

Kennntnisgabeverfahren
Angrenzerbenachrichtigung

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 40

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)

Der Gebührentatbestand wurde gestrichen.

Nr. 41

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)

Festgebühr: 30,00 €